

Betreff: TSchG-Novelle (280/ME) - §4 Z14 - Katzen-Kastrationspflicht "Zucht"
https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXV/ME/ME_00280/index.shtml

Sehr geehrte Damen und Herren der Bundesregierung!

Auf den von Frau Drⁱⁿ Oberhauser eingereichten Entwurf zur Änderung § 4 Z14 im TSchG möchte ich folgende Stellungnahme abgeben:

Zur Streichung des Wortes „gezielte“ vor Anpaarung:

Durch dieses Wort wird definiert, dass es ein Zuchtziel gibt, durch die Streichung würde die Aussagekraft stark vermindert. **Ich ersuche daher, das Wort „gezielte“ vor Anpaarung zu belassen** und durch **weitere Anforderungen** sicherzustellen, dass es sich nicht um eine bloße „Vermehrungszucht“, sondern um eine planvolle, auf Sachkunde beruhende Aktivität handelt.

Zur Erklärung - Zu Z 5: (§ 4 Z14): Weiters soll durch die Formulierung klargestellt sein, dass Zucht – und somit ein meldepflichtiger Tatbestand (§ 31 Abs. 4) auch dann gegeben ist, wenn die zur Deckung verwendeten männlichen Tiere eventuell nicht zugeordnet werden können, wie dies bei gemeinsamen Haltungen oder Freigang der Fall ist.

Diese Erklärung widerspricht jeglicher Logik und hat **nichts mit Zucht zu tun!** Es ist **absolut unverantwortlich** zuzulassen, dass eine Kätzin mit Freigang sich mit jedem unbekanntem Kater verpaart, die Folgen sind Krankheit und Inzucht (so wie es jetzt auch schon der Fall ist). **Ich ersuche daher**, diese wahnwitzige Erklärung **zu streichen** und stattdessen darauf **hinzuweisen**, dass **Zucht mit einer Katze, die Zugang ins Freie hat, nicht möglich ist!**

Diese **Novellierung** ist **keine TIERSCHUTZkonforme Lösung** und würde **weiterhin immenses Katzenelend verursachen!** Da seit Jahren seitens der TierschützerInnen eine Verbesserung bzw. Verschärfung der gesetzlichen Rahmenbedingungen zur Kastrationspflicht gefordert werden, kann eine solche Herangehensweise an diese Problematik nur mit Desinteresse seitens des BMGF erklärt werden.

Österreich hat sich zum **Tierschutz bekannt** (§ 2 BGBl I Nr. 111/2013) und sich damit verpflichtet, auf allen Ebenen der staatlichen Verwaltung Regelungen zu schaffen und durchzusetzen, die geeignet sind, Tierschutzproblemen wirksam zu begegnen.

Das BMGF sollte daher **Gesetze zum Schutz und Wohl unsere Mitgeschöpfe** gestalten und damit nicht genau das Gegenteil verursachen!

Ich forder deshalb die Bundesregierung auf, dieser **Verpflichtung im Sinne von § 1 und § 2 TSchG nachzukommen** und in Zusammenarbeit mit Tierschutzvereinen die bereits vorliegenden „Erforderlichen Maßnahmen und Zuchtauflagen“ (auch noch einmal im Anhang) umzusetzen, sowie umfassende Aufklärungskampagnen zur Katzen-Kastrationspflicht einzuleiten.

Anna Weingartner
Salzburg

2. Februar 2017

Katzen, die keinem Halter / keiner Halterin zuzuordnen sind

In Anbetracht der zunehmenden Probleme mit verwilderten Hauskatzen ist es nicht zuletzt auch dringend erforderlich, wirksame Maßnahmen zum **Schutz und zur Bestandskontrolle** dieser Tiere anzuordnen. Durch die Umsetzung der von uns geforderten Maßnahmen würde die Zahl der herrenlosen Katzen in den nächsten Jahren deutlich zurückgehen, was auch eine Entlastung der überfüllten Tierheime durch Fund- und Abgabekatzen bedeuten würde. Schließlich würden auch öffentliche Mittel eingespart, die derzeit für die Durchführung von Kastrationsaktionen aufgewendet werden.

Verwilderte Hauskatzen sind nicht nur in ländlichen Gegenden bzw. im Umfeld von Bauernhöfen zu finden, sondern vermehrt auch in Städten anzutreffen. Die von Hobbyzüchter/innen oder im Umfeld von Bauernhöfen – häufig als Attraktion für Urlauber/innen – „produzierten“ Jungtiere werden vielfach an Personen vergeben, die sich spontan zur Aufnahme einer Katze entschließen ohne über die damit verbundenen Folgen nachzudenken oder auch nur über deren Bedürfnisse Bescheid zu wissen. Vielfach handelt es sich dabei aber auch um Personen, die in Tierheimen oder von Tierschutzorganisationen keine Katze bekommen, weil sie die tierschutzrechtlichen Anforderungen (Balkonvernetzung, Fenstersicherung, usw.) nicht erfüllen (können/wollen). Finden diese Personen keine neuen Abnehmer für die Katzen (weil der Markt total übersättigt ist), so wird versucht, diese in einem Tierheim oder bei einer Tierschutzorganisation unterzubringen. Gelingt dies ebenfalls nicht (weil alle regelmäßig überfüllt sind), werden viele unkastriert einfach ausgesetzt, verwildern und gründen wiederum Kolonien, deren Bestand rasch anwächst.

Um eine weitere Verschärfung dieser Problematik zu unterbinden, bedarf es **rechtlicher Vorgaben**, die zumindest die folgenden Punkte umfassen müssen:

- Personen, die verwilderte Hauskatzen füttern oder deren Aufenthaltsort kennen, müssen diese der zuständigen Bezirkshauptmannschaft melden
- die zuständige Bezirkshauptmannschaft muss in Absprache mit der jeweiligen Landesregierung und in Zusammenarbeit mit Katzenschutzorganisationen Kastrationsaktionen planen und organisieren
- befinden sich die Katzen auf Privatgrundstücken, so müssen die Eigentümer/innen den Personen, die sich an der Kastrationsaktion beteiligen, zum Zweck des Einfangens und Wiederfreilassens der Katzen Zutritt auf das Gelände bzw. zu den Gebäuden gewähren
- die Grundstückseigentümer/innen dürfen die Fangaktion nicht behindern
- die Ohrspitzenmarkierung ist ausdrücklich zuzulassen, da es sich dabei um die einzige effiziente, ressourcensparende und tierschutzkonforme Methode zur Markierung von Katzen im Rahmen von Kastrationsaktionen handelt

Erforderliche Maßnahmen um die bestehende Katzenproblematik wirksam einzudämmen:

Im Hinblick auf **Katzen mit Halter/innen**

- Verpflichtende Kastration für alle Katzen beiderlei Geschlechts und unabhängig von der Haltungsform, einzige Ausnahme: Tiere die zur kontrollierten Zucht verwendet werden
- Festlegung des Kastrationsalters (weibliche Tiere spätestens 5.-6. Lebensmonat, männliche Tiere 6.-8. Lebensmonat)
- „Definition der „Zucht“ als gezielte Verpaarung, die einen Sachkundenachweis voraussetzt und einer Bewilligungspflicht sowie der regelmäßigen behördlichen Kontrolle unterliegt
- Kennzeichnungspflicht mittels Microchips und Registrierung aller Katzen in jeder Haltungsform im Alter zwischen der 10 und 12. Lebenswoche
- Zusätzliche Tätowierungspflicht aller Katzen bei der Kastration (in Vollnarkose) zum vorgegeben Kastrationsalter

Im Zusammenhang mit **verwilderten Hauskatzen**

- Meldepflicht an die Bezirkshauptmannschaften, um gezielte Fangaktionen durchführen zu können
- Anerkennung Ear-Tippings als ausdrücklich zulässige Kennzeichnungsmethode

Abschließend möchten wir nochmals darauf hinweisen, dass nur die **vollständige Umsetzung aller Forderungen ein Gesamtpaket ergibt**, dass die **Katzenproblematik nachhaltig und tierschutzkonform lösen** und das **Katzenelend in Österreich lindern** kann.

Kontrollierte Zucht von Katze/Kater

Dient dazu, dass die spezifischen Merkmale und Vorzüge der jeweiligen Rasse erhalten und gefördert werden. Grundsätzlich dürfen keine Rassemischlinge produziert werden, außer es kann die Erfahrung nachgewiesen werden, dass sich der Züchter mit Genetik auskennt (welche Auswirkungen hat die Mischung auf Geburtsvorgang, körperliche Eigenschaften bzw. eventuelle Missbildungen, Charakter und spätere Haltungsanforderungen der gezüchteten Tiere, ect.) und dadurch die Zuchtlinie aufgebessert wird.

Bei Antragstellung in der jeweiligen Bezirkshauptmannschaft muss ein hoher Geldbetrag (2500 Euro) für Verwaltungsaufwand abgelegt werden (schreckt viele gleich mal ab den Antrag überhaupt einzureichen).

Regelmäßige, natürlich unangemeldete, Kontrollen vom Amt: es müssen die Mindestanforderungen (BGBl.II – Nr. 486) zur Haltung von Katzen/Kater immer eingehalten werden, sonst umgehender Verlust der Zuchtlizenz!

Auflagen für die Zucht von Katzen:

- Beide Elterntiere müssen vor der Verpaarung auf bekannte rassespezifische Erbkrankheiten negativ getestet sein. Tierärztliche Bestätigung inkl. Blutbefund über den einwandfreien Gesundheitszustand der Elterntiere muss vorhanden sein
- Die Elterntiere dürfen nicht blutsverwandt sein (Abstammungsnachweis, Zuchtbuch!)
- Die Zuchttiere dürfen keinen ungesicherten Freigang haben (eingezäunter Garten!)
- Die Zuchttiere werden regelmäßig entwurmt und geimpft (Nachweis durch TA!)
- Züchter hat Kenntnisse über Trächtigkeit, Geburt und Aufzucht (Mutterkatze benötigt bereits während der Trächtigkeit besseres Futter, falls bei der Geburt etwas schief geht oder ein Kaiserschnitt notwendig ist, falls die Mutter die Jungen nicht annimmt)
- Züchter hat die finanziellen Mittel notfalls einen Kaiserschnitt durchführen zu lassen
- Züchter ist verpflichtet Aufzeichnungen zu führen über: Tag der Geburt, Anzahl der Welpen, Fellzeichnung, Geschlecht, Datum Entwurmungen, Datum Impfungen
- Züchter hat Kenntnisse und Zeit für ev. Handaufzucht von Jungtieren (falls nötig)
- Notfallset ist vorhanden (Aufzuchtmilch, Flascherl, Waage)
- Züchter kennt sich mit den häufigsten vorkommenden Katzenkrankheiten aus und kann erkennen wenn es einer Katze nicht gut geht (z.B. Erbrechen und Durchfall bei Katzenbabies, er weiß dass hier schnelles Handeln angesagt ist)
- Die Jungtiere dürfen erst mit 12 Wochen abgegeben werden
- Die Jungtiere sind bei Abgabe: entwurmt, geimpft und gechipt
- Die Jungtiere werden NICHT in Einzelhaltung abgegeben
- Die neuen Plätze werden vor Vergabe durch den Züchter besichtigt und es wird darauf geachtet, dass die gesetzlichen Bestimmungen zur Mindestanforderung für die Haltung von Katzen/Kater (BGBl.II – Nr. 486) eingehalten werden
- Abgabe der Jungtiere nur mit Vertrag, der die lebenslange Rücknahme durch den Züchter bestätigt, wenn die Katzen/Kater vom künftigen Halter nicht mehr gewollt werden (warum sollen dann später Tierheime oder Vereine dafür aufkommen)
- Im Vertrag müssen die persönlichen Daten (Name, Adresse, Telefonnummer ... bei Änderung ist dies dem Züchter mitzuteilen!) sowie die Paß-Nummer angeführt werden, ebenfalls natürlich die Chipnummer des/der übernommenen Tiere
- Züchter ist verantwortlich für die Einhaltung der Kastrationspflicht beim neuen Halter!

Bei jeder Geburt eines Wurfes muss die Behörde umgehend darüber informiert werden. Wird ein Wurf „unter der Hand“ vermittelt bzw. nicht gemeldet, erfolgt die sofortige Entziehung der „Zuchtlicenz“ inklusive Geldstrafe.

Die Geldstrafen bei Verstößen sollten zweckgebunden in einem Fond gesammelt und auf die Tierschutzvereine aufgeteilt werden für die Finanzierung von Kastrationsprojekten.

Katzen-Kastrationspflicht - immer noch unklare Verordnung/fehlende Zuchtauflagen

Von: "Marion Wagner" <katzenfreunde.salzburg@gmx.at>

An: regina.loupal@bmg.gv.at, gabriele.damoser@bmg.gv.at, post@bmgf.gv.at, buergerservice@bmg.gv.at, florian.fellinger@bmg.gv.at

Datum: 13.11.2016 18:42:41

Guten Tag!

Bezugnehmend auf Ihre Schreiben an Frau Grillberger möchte ich nochmals eine Zusammenfassung der tatsächlichen Situation zur Kastrationspflicht abgeben bzw. auch nochmal darauf hinweisen, dass die Gesetzesbestimmungen eben NICHT *deutlich wiedergeben*, was von uns gefordert wird:

1)

Das BMG hat keine deutliche Verordnung herausgegeben, welche die generelle Kastrationspflicht für alle Katzen mit Freigang vorschreibt, es heisst immer noch "mit regelmäßigem Zugang ins Freie" ... und das kann niemand, auch ein Amtstierarzt kontrollieren (siehe dazu Anhang 1). Was versteht das BMG unter "regelmäßig"? Einmal am Tag, dreimal die Woche, zehnmal im Monat?

Um Interpretationsmöglichkeiten auszuschließen und einen Vollzug zu gewährleisten, dürfen nicht solch schwammigen Formulierungen verwendet werden und es liegt beim BMG dies zu korrigieren.

2)

Was das BMG als "geregelte Zucht von Tieren" bezeichnen, kann sich jede Landesregierung/Behörde so auslegen, wie es jedem einzelnen gefällt (siehe Anhang 2).

Amtstierärzte machen Bauern- und private Freigängerkatzen ohne Kontrolle und auch nicht vor Aufnahme der Tätigkeit zu "Zuchtkatzen".

Nach Meldung durch den Tierschutz erfolgt statt Strafe eine Zuchtbescheinigung. Wir haben darauf bereits vor der Novelle zur 2. THVO hingewiesen (siehe dazu Anhang 3).

In OÖ ist die Situation ganz schlimm, dort reicht es ein Formular auszufüllen und an die BH zu retournieren ... für den Schnäppchenpreis von 47 Euro wird man Katzenzüchter! Sehr viel günstiger als Kastration.

3)

Die eindeutige Identifizierung der Elterntiere ist bei einer Freigängerkatze absolut unmöglich (Anhang 4), also kann es auch keine "Aufzeichnungen zur Zucht" geben.

Medizinische Versorgung, regelmäßig geimpfte und entwurmte Tiere finden Sie bei vielen privaten Haltern nicht (siehe Anhang 5), geschweige den auf einem Bauernhof (siehe Anhang 6).

Amtstierärzten ist das, was das BMG als "plausible Indizien für eine nachweisliche Zucht" sieht, völlig egal ... weil das BMG es versäumt hat, dies in einer Verordnung festzuhalten.

4)

Der Internethandel mit Katzenwelpen wird von den Behörden nicht kontrolliert, von den Landesregierungen wird dagegen nichts unternommen. Es ist nicht einmal sicher, dass Meldungen die Tierschützer machen, überhaupt bearbeitet werden, da man keine Rückmeldung bekommt was getan wurde. Dies fällt dann alles unter Datenschutz, allerdings werden die Daten des Melders (also von uns) nicht geschützt.

Es müsste eine Aufforderung vom BMG an die Betreiber dieser Seiten gehen, dass vor der Veröffentlichung die Besätigung, dass es sich um eine behördlich genehmigte Zucht handelt, eingeholt werden muss, da es ansonsten illegalen Welpenhandel ist.

5)

Kastration nur für Freigängerkatzen, somit sind Katzen in Wohnunghaltung ausgenommen (siehe Anhang 7), obwohl durch tierärztliche Gutachten bestätigt (Anhang 8), dass es sich um tierquälerische Haltung handelt.

Von der Tatsache, dass diese Tiere durch den hormonell gesteuerten Drang nach draussen, leichter entlaufen und dann schnell große Populationen von verwilderten Hauskatzen bilden, mal ganz abgesehen. Leider wurde noch nicht einmal dieser Punkt der Verordnung vom BMG bis dato geändert.

6)

Kastrationsalter: immer wieder wird von gemeldeten Personen mit Katzennachwuchs erklärt, dass die Katze trächtig wurde, weil der Tierarzt diese nicht mit 6 Monaten kastrieren wollte, er meinte "sie sei noch zu klein".

Eine andere Aussage: man habe nicht damit gerechnet, dass die Kätzin im Alter von 6 Monaten schon Junge bekommen könnte.

Die von uns geforderte Festlegung des Kastrationsalters (*Kätzinnen spätestens im 5.-6. Lebensmonat und Kater im 6.-8. Lebensmonat von einem Tierarzt kastrieren zu lassen*) würde für Tierärzte wie Vollzugsbeamte eine weitere Klarheit in die Verordnung bringen ... es liegt nach wie vor beim BMG dies aufzuschreiben, weil, wie oben schon festgestellt ... es sich zu denken oder so zu sehen reicht eben nicht aus.

7)

Kennzeichnungspflicht: wie soll jemand eine zugelaufene Katze bzw. eine Fundkatze als Zuchttier erkennen, wenn es keine Kennzeichnungspflicht gibt? Wie soll ein Amtstierarzt bei einem Halter feststellen, welche Katzen als Zuchttiere gemeldet sind und welche nicht, wenn es keine Kennzeichnungspflicht gibt?

Die Auskunft der Rechtsabteilung vom Land Oberösterreich teilte mit: wenn jemand eine Katze aufnimmt, die ein Zuchttier ist, diese womöglich kastriert (eventuell auch noch die Jungen verschenkt weil die Kätzin hochträchtig war als sie aufgefunden wurde) und der Halter dahinter kommt, mit einer Klage rechnen muss.

8)

Kastration verwilderte Hauskatzen (sog. Streunertiere): wenn ein Landwirt behauptet es sind nicht seine Katzen sind die sich da am Hof tummeln, dann hat der Amtstierarzt keine weiter Handhabe und kann keine Kastration veranlassen, weil Tierschützer das Gelände nicht betreten dürfen, wenn es der Besitzer nicht will. Wir haben in Salzburg bereits solche Fälle, die Katzen vermehren sich weiter, sterben entweder weil sie krank sind oder werden nach wie vor vom Bauern "weggetan" (heisst: umgebracht). Auch hier ist dringender Handlungsbedarf seitens des BMG!

Zum Schluss erhalten Sie im Anhang nochmal die von uns ausgearbeiteten "Erforderlichen Maßnahmen" und Vorschläge "Zuchtauflagen" ... in der Hoffnung das irgendwann das BMG versteht, dass nur dadurch das Katzenproblem tatsächlich gelöst werden kann. Die bestehende Verordnung ist absolut nichts wert und was immer das BMG sich dabei gedacht hat, eine Umsetzung ist so nicht möglich. Das Katzenleid wird unvermindert weiter gehen wenn Sie die gesetzlichen Bestimmungen/Vorgaben nicht ändern.

Freundliche Grüße

Marion Wagner (0664-5537213)

www.katzenfreundesalzburg.at

***"Wir sind verantwortlich für das,
was wir tun,
aber auch für das, was wir nicht tun."***

Dateianhänge

- 1 - BGBLA_2016_II_68.pdf
- 1 - Schriftverkehr Zugang ins Freie.pdf
- 2 - Schriftverkehr Tierschutzombudsstelle OÖ.pdf
- 3 - Nachträgliche Meldung Zucht.pdf
- 4 - Schriftverkehr BMG betreffend Zucht.pdf
- 5 - Zuchtbeispiele Hobbyvermehrer.pdf
- 6 - Zuchtkatzen vom Bauernhof .pdf
- 7 - TierschutzVerordnungen_umgesetzt.pdf
- 7 - Wohnungskatzen.pdf
- 8 - Tierärztliche Bestätigungen.pdf
- BMGF-74800_0140-II_B_11_2016_19.10.2016_Elisabeth_Grillberger.pdf
- Erforderliche Maßnahmen.pdf
- Zuchtauflagen.pdf